

Archiv 14.03.2  
Geschäft 2018-181  
Status öffentlich  
Stossrichtung 4 Vereine und Infrastruktur / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

8303 BASSERSDORF

Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 2018

## **Altersfürsorge; Alterswohnungen, Alters- und Pflegezentrum Breiti Zentrumsordnung per 1. Januar 2019**

### **Ausgangslage / Erwägungen**

Letztmals hat der Gemeinderat die Zentrumsordnung des Alters- und Pflegezentrums Breiti am 1. November 2011 und 25. Oktober 2016 revidiert. Seit dieser Zeit sind einige Anpassungen notwendig geworden u.a. aufgrund der am 7. März 2017 verabschiedeten Altersstrategie Bassersdorf.

Sprachliche und formelle Anpassungen werden dem Gemeinderat nicht aufgezeigt, sondern nur inhaltliche Änderungen aufgeführt (*kursiv, unterstrichen*). Die Änderungen werden in den nachfolgenden Synopsen dargestellt.

Bisherige Zentrumsordnung gemäss GRB vom 1. November 2011 / 25. Oktober 2016	<b>Anpassung der neuen Zentrumsordnung</b>	Kommentar
<p><b>Art. 4 Externe Dienste</b> Das Alters- und Pflegezentrum bietet auch nicht im Alters- und Pflegezentrum wohnhaften Menschen bei Bedarf und Möglichkeit folgende Dienstleistungen an: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäraufenthalte im Alters- und Pflegezentrum (z.B. Ferien)</li> </ul>	<p><b>Art. 4 Externe Dienste</b> Das Alters- und Pflegezentrum bietet auch nicht im Alters- und Pflegezentrum wohnhaften Menschen bei Bedarf und Möglichkeit folgende Dienstleistungen an: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporär- resp. Kurzaufenthalte im Alters- und Pflegezentrum <u>von mindestens 3 Wochen Dauer</u> (z.B. Ferien)</li> </ul>	<p>Um den Bedarf an Pflegeleistungen verifizieren und danach auch weiterverrechnen zu können, werden drei Wochen benötigt.</p>
<p><b>Art.6 Personal</b> Zur Erfüllung der Aufgaben steht der Alters- und Pflegezentrumsleitung das erforderliche Personal zu Verfügung. Dieses gliedert sich in die Fachbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Verwaltung/Finanzbuchhaltung/Personalwesen</li> <li>_ Pflegedienst und Aktivierung</li> <li>_ Verpflegung</li> <li>_ Hausdienst</li> <li>_ Technik und Sicherheit</li> </ul>	<p><b>Art.6 Personal</b> Zur Erfüllung der Aufgaben steht der Alters- und Pflegezentrumsleitung das erforderliche Personal zu Verfügung. <u>Die detaillierte Aufstellung der Fachbereiche sind dem Organigramm zu entnehmen (siehe Beilage 1).</u></p>	<p>Somit entfällt, dass jede Anpassung des Organigramms eine Änderung der Zentrumsordnung und damit einen GRB nach sich zieht.</p>
<p><b>Art. 7 Aufnahmeberechtigung</b> Aufnahmeberechtigt sind ältere Menschen mit oder ohne Pflegebedürftigkeit. Die Zusammensetzung der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerschaft liegt in der Verantwortung der Alters- und Pflegezentrumsleitung. Aufnahmeberechtigt sind auch Auswärtige (siehe auch Art. 7 Taxordnung). Einwohner der Gemeinde Bassersdorf genießen nach Möglichkeit den Vorrang.</p>	<p><b>Art. 7 Aufnahmeberechtigung</b> Aufnahmeberechtigt sind <u>grundsätzlich</u> ältere Menschen <u>mit einer Pflegebedürftigkeit (Langzeitpflege)</u>. <u>Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.</u> Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bassersdorf geniessen den Vorrang.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die Altersstrategie Bassersdorf (7. März 2017), die aufführt, dass nur noch in Ausnahmen Menschen mit BESA 0 – 2 ins Alters- und Pflegezentrum eintreten dürfen.</p>
<p><b>Art. 9 Aufnahme</b> Über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern entscheidet die Zentrumsleitung. In besonderen Situationen wird die Abteilungsleitung in den Entscheid miteinbezogen, die endgültige Entscheidung obliegt dann dem zuständigen Gemeinderat.</p>	<p><b>Art. 9 Aufnahme</b> <u>Der Gemeinderat bestimmt die strategische Richtung des Alters- und Pflegezentrums. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet die Zentrumsleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung über die Aufnahme von Bewohnern.</u></p>	<p>Diese operative Tätigkeit obliegt der Zentrumsleitung und der Pflegedienstleitung.</p>

<p><b>Art. 10 Pensionsvertrag, Betreuungsvertrag, Vertragszusatz</b></p> <p>Das Pensionsverhältnis wird mittels schriftlichem Vertrag und dem Vertragszusatz geregelt. Der Gesamtgemeinderat legt die Pensions- und Betreuungstaxen fest. Der Bewohneranteil der Pflorgetaxe wird durch die Gesundheitsdirektion vorgegeben. Für Temporäraufenthalte kann anstelle des Pensionsvertrages eine schriftliche Vereinbarung über das Pensionsverhältnis abgeschlossen werden.</p>	<p><b>Art. 10 Pensionsvertrag, Betreuungsvertrag, Vertragszusatz</b></p> <p>Das Pensionsverhältnis wird mittels schriftlichem Vertrag und dem Vertragszusatz geregelt. Der Gesamtgemeinderat legt die Pensions- und Betreuungstaxen auf <u>Antrag der Abteilung Soziales + Alter</u> fest. <u>Das Normdefizit der Pflegekosten wird durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) festgelegt. Der Bewohneranteil der Pflorgetaxen wird durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegeben.</u></p>	<p>Mit dem Zusatz der Abteilung S + A wird die Praxis abgebildet.</p> <p>Fachliche Korrektur der Zuständigkeiten.</p> <p>Für Temporäraufenthalte wird neu auch ein Pensionsvertrag ausgestellt und keine schriftliche Vereinbarung mehr.</p>
<p><b>Art. 13 Ausstattung der Zimmer</b> [...]</p> <p>Das Alters- und Pflegezentrum stellt ein zweckmässiges Bett, Bett- und Frotteewäsche, evtl. Vorhänge und Allgemeinbeleuchtung sowie einen grossen Kleiderschrank mit abschliessbarem Separatfach zur Verfügung. Ausserhalb des Zimmers steht zudem ein Effektschrank im Keller zur persönlichen Benützung bereit.</p>	<p><b>Art. 13 Ausstattung der Zimmer</b> [...]</p> <p>Das Alters- und Pflegezentrum stellt ein Pflegebett, Bett- und Frotteewäsche, Vorhänge und Allgemeinbeleuchtung sowie einen grossen Kleiderschrank mit abschliessbarem Separatfach zur Verfügung.</p>	<p>Der Effektschrank im Keller musste leider aus Platzgründen ersatzlos entfernt werden.</p>
<p><b>Art. 14 Private Möblierung</b></p> <p>Die Ausstattung der Zimmer mit privaten Möbeln und Gegenständen erfolgt nach den Wünschen der Bewohner und allenfalls in Absprache mit der Alters- und Pflegezentrumsleitung.</p>	<p><b>Art. 14 Private Möblierung</b></p> <p>Die Ausstattung der Zimmer mit privaten Möbeln und Gegenständen erfolgt soweit als möglich nach den Wünschen der Bewohner und allenfalls in Absprache mit der Alters- und Pflegezentrumsleitung <u>oder der Pflegedienstleitung.</u></p>	<p>Die Rolle der Pflegedienstleitung wird hier erwähnt.</p>
<p><b>Art. 15 Öffnungszeiten</b></p> <p>Die Öffnungszeiten werden von der Zentrumsleitung festgelegt. Nachts ist das Alters- und Pflegezentrum geschlossen. Auf Antrag hin kann der Bewohnerin oder dem Bewohner ein Spezialschlüssel für die Haustüre ausgehändigt werden.</p>	<p><b>Art. 15 Öffnungszeiten</b></p> <p><u>Die Bewohner können jederzeit Besuch empfangen. Aus Sicherheitsgründen wird über Nacht der Haupteingang geschlossen. Es befindet sich jedoch eine Klingel im Eingangsbereich, die durch die Mitarbeiter der Pflege bedient wird.</u></p>	<p>BesucherInnen sind grundsätzlich jederzeit willkommen.</p>

<p><b>Art 16 Abwesenheiten der Bewohner</b> Abwesenheiten mit auswärtigen Übernachtungen sind dem Pflegepersonal zu melden.</p>	<p><b>Art 16 Abwesenheiten der Bewohner</b> Abwesenheiten mit auswärtigen Übernachtungen sind dem Pflegepersonal <u>3 Tage im Voraus</u> zu melden.</p>	<p>Eine frühzeitige Information erleichtert die Planung.</p>
<p><b>Art. 17 Vorsicht in den Zimmern</b> Aus Gründen der Sicherheit ist in den Zimmern zu unterlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Das Benützen von privaten, elektrischen Geräten wie Heizstrahler, Öfen, Heizkissen und dergleichen</li> <li>_ Das Anzünden von Kerzen und die Verwendung von Geräten mit offener Flamme</li> <li>_ Das Kochen</li> <li>_ Teppiche und Läufer sind wegen Sturzgefahr nicht erlaubt</li> </ul> <p>Die Alters- und Pflegezentrumleitung kann Ausnahmen zu oben genannten Vorschriften bewilligen.</p>	<p><b>Art. 17 Vorsicht in den Zimmern</b> Aus Gründen der Sicherheit ist in den Zimmern zu unterlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Das Benützen von privaten, elektrischen Geräten wie Heizstrahler, Öfen, Heizkissen und dergleichen</li> <li>_ Das Anzünden von Kerzen und die Verwendung von Geräten mit offener Flamme</li> <li>_ Das Kochen</li> <li>_ Teppiche und Läufer sind wegen Sturzgefahr nicht erlaubt</li> </ul>	<p>Es werden keine Ausnahmen bewilligt, daher kann der Zusatz weggelassen werden.</p>
<p><b>Art. 18 Haustiere</b> Die Haltung von Haustieren ist im Alters- und Pflegezentrum Breiti grundsätzlich nicht möglich. Die Zentrumsleitung kann in besonderen Situationen ausnahmsweise eine Sonderbewilligung erteilen.</p>	<p><b>Art. 18 Haustiere</b> Die Haltung von Haustieren ist im Alters- und Pflegezentrum Breiti grundsätzlich nicht möglich. Die Zentrumsleitung kann in besonderen Situationen ausnahmsweise eine Sonderbewilligung erteilen. <u>Details werden in einer schriftlichen Vereinbarung separat geregelt.</u></p>	<p>Ergänzung, wo die Details zu finden wären.</p>
<p><b>Art. 19 Zimmerdienst</b> Die ordentliche Reinigung obliegt dem Alters- und Pflegezentrum. Die darüber hinausgehende Reinigung besorgen die Bewohner nach Möglichkeit selbst.</p>	<p><b>Art. 19 Zimmerdienst</b> Die ordentliche Reinigung obliegt dem Alters- und Pflegezentrum.</p>	<p>Die BewohnerInnen müssen nicht mehr reinigen. Das Alters- und Pflegezentrum übernimmt diese Aufgabe.</p>

<p><b>Art. 20 Essen</b> Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Nachtessen. Die Essenszeiten werden von der Zentrumsleitung bestimmt. Abweichende Essenszeiten auf Wunsch und der Aufwand für spezielle Diäten werden nach Aufwand verrechnet. Die Bewohner essen in der Regel im Speisesaal. Bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe kann die Verpflegung außerhalb des Speisesaals erfolgen. Wird die Verpflegung aus persönlichen Gründen außerhalb des Speisesaals gewünscht, erfolgt dies gegen Entgelt. Abwesenheiten bei Mahlzeiten sind der Küche so früh als möglich bekannt zu geben.</p>	<p><b>Art. 20 Essen</b> Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Nachtessen. <u>Wo medizinisch begründet, müssen auch Zwischenmalzeiten abgegeben werden.</u> Die Essenszeiten werden von der Zentrumsleitung bestimmt. Abweichende Essenszeiten auf Wunsch und der Aufwand für spezielle Diäten werden nach Aufwand verrechnet. Die Bewohner essen in der Regel im Speisesaal. Bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe kann die Verpflegung außerhalb des Speisesaals erfolgen. Wird die Verpflegung aus <u>Komfortgründen</u> außerhalb des Speisesaals gewünscht, erfolgt dies gegen Entgelt. Abwesenheiten bei Mahlzeiten sind der Küche so früh als möglich bekannt zu geben.</p>	<p>Präzisierung zum Essen.</p> <p>Wenn jemand keine Lust hat, hinunter in den Speisesaal zu gehen und sich das Essen aufs Zimmer servieren lassen möchte, wird diese Dienstleistung verrechnet.</p>
<p><b>Art. 28 Ärztliche Betreuung</b> Für Bewohnerinnen und Bewohner besteht grundsätzlich die freie Arztwahl. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Zentrumsleitung einen Zentrumsarzt.</p>	<p><b>Art. 28 Ärztliche Betreuung</b> Für Bewohner besteht grundsätzlich die freie Arztwahl. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der <u>Abteilung Soziales + Alter</u> einen Zentrumsarzt.</p>	<p>Der Antrag wird von der Abteilung Soziales + Alter eingebracht und nicht von der Zentrumsleitung.</p>
<p><b>Art. 29 Krankenkasse</b> Seit Januar 2016 rechnet das Alters- und Pflegezentrum die kassenpflichtigen Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab. Zentrumsbewohner müssen eine Kopie der Zentrumsrechnung an die Krankenkassen nur noch dann senden, wenn sie über eine entsprechende Zusatzversicherung für Pflegekosten verfügen.</p>	<p><b>Art. 29 Krankenkasse</b> Das Alters- und Pflegezentrum rechnet die kassenpflichtigen Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab.</p>	<p>Unnötige Beschreibung des Prozesses fällt weg.</p>

<p><b>Art. 34 Rechnung</b> Die Abrechnung erfolgt monatlich und ist innerhalb von 10 Tagen per Lastschriftverfahren (LSV) zu begleichen. Das nicht Begleichen der Rechnung kann eine Kündigung des Pensionsvertrages nach sich ziehen. Beim ausdrücklichen Bestehen auf Rechnungen mit Einzahlungsschein erhebt das Alters- und Pflegezentrum Breiti einen Zuschlag von CHF 5.</p> <p>Neueintretenden Bewohner haben vor Eintritt eine einmalige Vorauszahlung in der Höhe von CHF 5'000 zu leisten. Dieser Betrag wird nicht verzinst und bei Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. Zusätzlich ist eine Eintrittspauschale von CHF 500 zu entrichten (siehe auch Art. 4.1 Taxordnung).</p> <p>Bei Zusatzleistungsbezügerinnen ohne Vermögenswerte kann auf begründeten und schriftlichen Antrag hin die Vorauszahlung und Eintrittspauschale erlassen werden.</p>	<p><b>Art. 34 Rechnung</b> Die Abrechnung erfolgt monatlich und ist innerhalb von 10 Tagen per Lastschriftverfahren (LSV) zu begleichen. Das nicht Begleichen der Rechnung kann eine Kündigung des Pensionsvertrages nach sich ziehen. Beim ausdrücklichen Bestehen auf Rechnungen mit Einzahlungsschein erhebt das Alters- und Pflegezentrum Breiti einen Zuschlag (<u>siehe Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“ der Taxordnung</u>).</p> <p>Neueintretenden Bewohner haben vor Eintritt eine einmalige Vorauszahlung zu leisten (siehe Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“ der Taxordnung). Dieser Betrag wird nicht verzinst und bei Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. Zusätzlich ist eine Eintrittspauschale zu entrichten (<u>siehe Anhang 2 „Beiblatt Extraleistungen“ der Taxordnung</u>).</p> <p>Bei Zusatzleistungs- <u>und Sozialhilfebezüger/innen</u> ohne Vermögenswerte kann auf begründeten und schriftlichen Antrag hin <u>die Vorauszahlung</u> erlassen werden. <u>Die Eintrittspauschale ist in jedem Fall zu entrichten.</u></p>	<p>Der Frankenbetrag der Gebühren wird aus der Zentrumsordnung herausgenommen und auf den Anhang verwiesen.</p> <p>Im Alters- und Pflegezentrum sind auch Bewohnende, welche mit Sozialhilfe unterstützt werden. Im Gegensatz zur Vorauszahlung wird die Pauschale aufgrund einer Leistung erhoben und muss daher bezahlt werden.</p>
<p><b>Art. 35 Bargeldloser Zahlungsverkehr</b> Den Zentrumsbewohnern wird empfohlen, die Zahlungsgeschäfte möglichst bargeldlos abzuwickeln. Bei Erfüllung hierfür notwendiger Formalitäten ist die Zentrumsleitung auf Wunsch behilflich.</p>	<p><b>Art. 35 Bargeldloser Zahlungsverkehr</b> Den Zentrumsbewohnern wird empfohlen, die Zahlungsgeschäfte möglichst bargeldlos abzuwickeln. Bei Erfüllung hierfür notwendiger Formalitäten ist <u>das Sekretariat</u> auf Wunsch behilflich.</p>	<p>Verantwortlich für diesen Prozess ist das Sekretariat und nicht die Zentrumsleitung.</p>
<p><b>Art. 36 Persönliches Eigentum und Versicherung</b> Transport, Unterhalt und Versicherung des persönlichen Eigentums ist Sache der Bewohner.</p>	<p><b>Art. 36 Persönliches Eigentum und Versicherung</b> Transport, Unterhalt, <u>Entsorgung</u> und Versicherung des persönlichen Eigentums ist Sache der Bewohner.</p>	<p>Wichtig zu ergänzen, dass nicht das Alters- und Pflegezentrum Breiti für die Entsorgung zuständig ist.</p>

<b>Art. 38 Haftung des Alters- und Pflegezentrums</b> Für im Zentrum aufbewahrte Wertsachen und Bargeld besteht keinerlei Haftung des Alters- und Pflegezentrums.	<b>Art. 38 Haftung des Alters- und Pflegezentrums</b> Für im Zentrum aufbewahrte Wertsachen und Bargeld besteht keinerlei Haftung des Alters- und Pflegezentrums. <u>Für die Wäsche, die auswärts gewaschen wird, besteht ebenfalls keinerlei Haftung seitens des Alters- und Pflegezentrums.</u>	Die Wäsche ist oftmals ein heikles Thema bzgl. Verantwortlichkeiten. Mit Art. 38 wird die Zuständigkeit definiert.
<b>Art. 40 Kündigung und Austritt aus dem Alters- und Pflegezentrum</b> [...] Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 30 Tagen, bzw. darüber hinaus auf Wunsch der Angehörigen auf den Zeitpunkt der Räumung des Zimmers. In Sonderfällen gelten abgekürzte Kündigungsfristen gemäss Pensionsvertrag	<b>Art. 40 Kündigung und Austritt aus dem Alters- und Pflegezentrum</b> [...] Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von <u>14 Tagen</u> , bzw. darüber hinaus auf Wunsch der Angehörigen auf den Zeitpunkt der Räumung des Zimmers. In Sonderfällen gelten abgekürzte Kündigungsfristen gemäss Pensionsvertrag	Die Frist wurde halbiert.

#### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der revidierten Zentrumsordnung des Alters- und Pflegezentrums Breiti wird zugestimmt. Sie wird per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an (elektronisch):

- \_ Ressortvorstand Gesellschaft + Kultur
- \_ Zentrumsleitung APZ „Breiti“
- \_ Abteilungsleitung Soziales + Alter
- \_ Akten (Original)

Beilagen:

- \_ Heimordnung gültig ab 1. Januar 2017
- \_ Organigramm (Beilage 1)

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Felix Goldinger, Tel. 044 838 85 91, felix.goldinger@bassersdorf.ch